

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

666. Sitzung

Bonn, Freitag, den 25. Februar 1994

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	51 A	5. Erstes Gesetz zur Änderung des Melde-rechtsrahmengesetzes (MRRG) (Druck-sache 94/94)	52 A
Zur Tagesordnung	51 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	61* A
Jürgen Trittin (Niedersachsen) . .	51 B, C		
1. Wahl von stellvertretenden Vorsitzen- den der Europakammer — gemäß § 45 c Abs. 2 GO BR —	52 A	6. Erstes Gesetz zur Änderung des Geset- zes über die Nichtanpassung von Amts- gehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamen- tarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993 (Drucksache 95/94) . .	52 A
Beschluß: Minister Walter Remmers (Sachsen-Anhalt) und Senator Dr. Thomas Mirow (Hamburg) werden gewählt	52 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	62* C
2. Drittes Gesetz zur Änderung des Land- wirtschaftsanpassungsgesetzes (Druck- sache 91/94)	52 A	7. Drittes Gesetz zur Änderung des Euro- pawahlgesetzes (Drucksache 106/94, zu Drucksache 106/94)	52 B
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustim- mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer Entschliebung	61* A	Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)	52 B
		Johann Böhm (Bayern)	53 D
3. Erstes Gesetz zur Änderung des Tier- zuchtgesetzes (Drucksache 92/94) . .	52 A	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustim- mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . .	54 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG	61* A	8. Gesetz zur Änderung des Verschollen- heitsgesetzes (Drucksache 96/94) . .	52 A
4. Gesetz zur Änderung des Gemeinde- finanzreformgesetzes (Drucksache 93/94)	52 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	61* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 5 GG	61* A	9. Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz — NachhBG) (Drucksache 97/94)	52 A

- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung 62* A
10. Gesetz zu dem **Zusatzabkommen** vom 22. Dezember 1992 zum Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über **Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 98/94) 52 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 61* C
11. Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Schweden** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Leistung gegenseitigen Beistands bei den Steuern (**Deutsch-schwedisches Steuerabkommen**) (Drucksache 99/94) 52 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 61* A
12. Gesetz betreffend das Zusatzprotokoll vom 6. September 1989 zu dem **Übereinkommen** vom 4. September 1958 über den **internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten** (Drucksache 105/94) 52 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 61* A
13. Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 26. Mai 1989 über den **Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik** zum **Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen** sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 100/94) 52 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 61* C
14. Gesetz zu dem **Zusatzprotokoll** Nr. 2 vom 13. November 1992 zu den Protokollen vom 20. Dezember 1961 über die Errichtung der **Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung** und dem ergänzenden Protokoll vom 22. März 1990 zu diesen beiden Protokollen (Drucksache 101/94) 52 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 61* C
15. Gesetz zu dem **Zweiten Zusatzprotokoll** vom 17. November 1992 zum **Vertrag** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Föderativen Republik Brasilien** über den **Seeverkehr** (Drucksache 102/94) 52 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 61* C
16. Gesetz zu den Änderungen des **Übereinkommens** vom 24. Mai 1983 zur **Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten** („EUMETSAT“) (Drucksache 103/94) 52 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 61* C
17. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Norwegen** über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung vom norwegischen Festlandsockel und von anderen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland (**Europipe-Abkommen**) (Drucksache 104/94) 52 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 106 Abs. 2 und 3 GG 61* A
18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Wasserhaushaltsgesetzes** (WHG) — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 644/93)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung und Zurückverweisung an die Ausschüsse 51 B, 60 C
19. EntschlieÙung des Bundesrates zur Einführung von bundeseinheitlichen Stundungsrichtlinien für den **Erwerb militärischer Liegenschaften** durch die Länder und Kommunen — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 617/93) 54 A
- Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 54 B
- Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 54 D
- Johann Böhm (Bayern) 63* C
- Beschluß:** Annahme der EntschlieÙung in der beschlossenen Fassung 56 A

<p>20. Entschließung des Bundesrates zur kommunalen Abwasserbeseitigung — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 953/93)</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 51 B</p>	<p>26. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schuldrechtlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsänderungsgesetz — SchuldRÄndG) (Drucksache 26/94) 56 C</p> <p>Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 56 C</p> <p>Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 57 D</p> <p>Walter Remmers (Sachsen-Anhalt) 68* C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 58 D</p>
<p>21. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute (Drucksache 22/94) 56 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 56 A</p>	<p>27. Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 27/94) 59 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 59 A</p>
<p>22. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) (Drucksache 23/94) 56 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 56 B</p>	<p>28. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. Dezember 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Drucksache 29/94) 52 A</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 62* A</p>
<p>23. Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens — Gesundheits-einrichtungen-Neuordnungs-Gesetz (GNG) (Drucksache 24/94) 56 B</p> <p>Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen) 63* D</p> <p>Peter Radunski (Berlin) 65* B</p> <p>Dr. Klaus Gollert (Mecklenburg-Vorpommern) 66* A</p> <p>Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit 67* B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 56 C</p>	<p>29. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 25. September 1991 zum Chloridübereinkommen/Rhein (Zusatzprotokoll zum Chloridübereinkommen/Rhein) (Drucksache 30/94) 52 A</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 62* A</p>
<p>24. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 25/94) 52 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 62* A</p>	<p>30. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba über den Luftverkehr (Drucksache 31/94) 52 A</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 62* A</p>
<p>25. Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (UrkStAufIG) (Drucksache 28/94) 52 A</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 62* A</p>	<p>31. Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes „Ausgleichsfonds</p>

- zur **Sicherung des Steinkohleneinsatzes*** — Wirtschaftsjahr 1992 — (Drucksache 958/93) 52 A
- Beschluß:** Erteilung der Entlastung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Drittes Verstromungsgesetz 62* B
32. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten — gemäß § 3 EUZBLG — (Drucksache 648/93) 52 A
- Beschluß:** Stellungnahme 62* C
33. Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die **dritte Phase des Programms „Jugend für Europa“** zur Förderung der Entwicklung des Jugendaustauschs und der Aktivitäten im Jugendbereich in der Gemeinschaft — gemäß § 3 EUZBLG — (Drucksache 50/94) 52 A
- Beschluß:** Stellungnahme 62* C
34. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates mit **Bedingungen und Modalitäten für die Zulassung bestimmter Betriebe des Futtermittelsektors** sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG und 74/63/EWG — gemäß § 3 EUZBLG — (Drucksache 51/94) 52 A
- Beschluß:** Stellungnahme 62* C
35. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den **ökologischen Landbau** und die entsprechende **Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel** — gemäß § 3 EUZBLG — (Drucksache 913/93) 59 A
- Beschluß:** Stellungnahme 59 B
36. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Allgemeiner Rahmen** für die Tätigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich **Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** (1994—2000) — gemäß § 3 EUZBLG — (Drucksache 920/93) 52 A
- Beschluß:** Stellungnahme 62* C
37. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den **Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit** — gemäß § 3 EUZBLG — (Drucksache 942/93) 52 A
- Beschluß:** Stellungnahme 62* C
38. Arbeitsdokument der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum wissenschaftlichen und technischen Inhalt der spezifischen Programme zur Durchführung des **vierten gemeinschaftlichen Rahmenprogramms** für Forschung und technologische Entwicklung (1994—1998) und des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms für **Forschung und Ausbildung in der Europäischen Atomgemeinschaft** (1994—1998) — gemäß § 3 EUZBLG — (Drucksache 811/93) 59 B
- Beschluß:** Stellungnahme 59 D
39. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Anlegerentschädigungssysteme** — gemäß § 3 EUZBLG — (Drucksache 849/93) 52 A
- Beschluß:** Stellungnahme 62* C
40. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen und zur Aufhebung der Richtlinie 92/38/EWG** — gemäß § 3 EUZBLG — (Drucksache 902/93) 52 A
- Beschluß:** Stellungnahme 62* C
41. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über das **Digitalfernsehen** — ein Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik
- Entwurf für eine Entschließung des Rates zu einem **Orientierungsrahmen** für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des **Digitalfernsehens** — gemäß § 3 EUZBLG — (Drucksache 903/93) 59 D
- Beschluß:** Stellungnahme 60 A

- | | |
|---|---|
| <p>42. Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) (Drucksache 33/94) 60 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 60 A</p> | <p>sungs-Ordnung (Drucksache 35/94, zu Drucksache 35/94) 60 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 60 B/C</p> |
| <p>43. Änderungsverordnung 1993 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 15/94) 52 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 63* A</p> | <p>49. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Koordinierungsausschuß des Rates nach K 4 EUV — nachgeordnete Gremien: Lenkungsgruppe III) — gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG — (Drucksache 37/94) 52 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 37/2/94 63* B</p> |
| <p>44. Verordnung über die Übermittlung von Angaben zu Freistellungsaufträgen auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Freistellungsauftrags-Datenträger-Verordnung FSADV) (Drucksache 34/94) 52 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 63* A</p> | <p>50. Vorentwurf für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Allgemeinbildung „SOKRATES“ — gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 109/94) 60 C</p> <p>Mitteilung: Fortsetzung der AusschüÙberatungen 60 C</p> |
| <p>45. Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln (Fischhygiene-Verordnung) (Drucksache 951/93) 52 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 63* B</p> | <p>51. Vorschlag für die Berufung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates der Heimkehrerstiftung — gemäß § 6 Abs. 1 HKStG — (Drucksache 828/93) 52 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Drucksache 828/1/93 63* B</p> |
| <p>46. Verordnung zur Bezeichnung der nach dem Chemikaliengesetz mit GeldbuÙe bewehrten Tatbestände in EWG-Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien-Bußgeldverordnung — ChemBußgeldV) (Drucksache 19/94) 52 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 62* C</p> | <p>52. Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge — gemäß § 20 Abs. 1 HHG — (Drucksache 959/93) 52 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Drucksache 959/1/93 63* B</p> |
| <p>47. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr (Drucksache 18/94) 52 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 63* A</p> | <p>53. EntschlieÙung des Bundesrates zur Vermeidung des Einsatzes von Quecksilber — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 149/94)</p> <p>Mitteilung: Fristeinrede 51 B</p> |
| <p>48. Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulas-</p> | |

54. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — ge- mäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 164/94)	Nächste Sitzung 60D
	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ge- mäß § 35 GO BR 60B/D
Mitteilung: Fristeinrede 51B	Feststellung gemäß § 34 GO BR 60B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Klaus Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen

Amtierende Schriftführerin:

Christine Lieberknecht (Thüringen)

Baden-Württemberg:

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Johann Böhm, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Berlin:

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Brandenburg:

Dr. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schifffahrt und Außenhandel und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Dr. Thomas Mirow, Senator, Chef der Senatskanzlei und Präses der Stadtentwicklungsbehörde

Hessen:

Joseph Fischer, Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Berndt Seite, Ministerpräsident

Dr. Klaus Gollert, Sozialminister

Herbert Helmrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Niedersachsen:

Jürgen Trittin, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Anke Brunn, Ministerin für Wissenschaft und Forschung

Rheinland-Pfalz:

Florian Gerster, Minister für Bundesangelegenheiten und Europa, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Sachsen-Anhalt:

Walter Remmers, Minister des Innern und Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Werner Tegtmeier, Staatssekretär beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

666. Sitzung

Bonn, den 25. Februar 1994

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Klaus Wedemeier: Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Ich darf Sie herzlich begrüßen und eröffne die 666. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben.

Aus der **Bayerischen Staatsregierung** und damit aus dem Bundesrat ist am 23. Februar 1994 Herr Staatsminister Dr. Peter Gauweiler ausgeschieden. Ich danke ihm für seine Mitarbeit im Umweltausschuß und im Plenum.

(B)

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 54 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, die Punkte 18 und 20 von der Tagesordnung abzusetzen *); sie sollen in der nächsten Sitzung des Bundesrates beraten werden.

Gegen die Behandlung der Punkte 53 und 54 ist Fristenrede erhoben worden. Sie können nach § 23 Abs. 4 unserer Geschäftsordnung deshalb nicht auf die endgültige Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt werden.

Herr Minister Trittin (Niedersachsen) zur Geschäftsordnung!

Jürgen Trittin (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fristenrede hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 54, die wohl auf eine solche des Landes Mecklenburg-Vorpommern zurückgeht, in dem wir beantragt hatten, zum Schlechtwettergeld eine Gesetzesänderung einzubringen, veranlaßt mich, mich zur Geschäftsordnung zu melden. Denn ich denke, hier geht es auch um ein Stück des Selbstverständnisses dieses Organs.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern hat es in den letzten Tagen mächtig gefroren. — Ich weiß nicht, Herr Seide, wo Sie gewesen sind, daß Sie so erstaunt gucken. Ich habe gehört, bei Ihnen habe es allein in einer Nacht 500 Pkw-Unfälle gegeben.

Präsident Klaus Wedemeier: Und in Niedersachsen 100 Kilometer Stau!

(Heiterkeit)

Jürgen Trittin (Niedersachsen): Ja, wir GRÜNE waren immer für Verkehrsberuhigung.

(Erneute Heiterkeit)

Wenn diese Situation anhielte, wären auch in Mecklenburg-Vorpommern die Bauarbeiter ab Dienstag ohne entsprechendes Schlechtwettergeld. Diese Frage ist hier zu regeln, insbesondere nachdem in einer Reihe von Ländern inzwischen erkannt worden ist, daß die Entscheidung falsch war. Das scheint sich sogar in Ihrer eigenen Partei herumgesprochen zu haben. So lese ich z. B. im „Handelsblatt“, daß die Unternehmerin Frau Körtner aus Bad Pyrmont — das liegt nachweislich nicht in Mecklenburg-Vorpommern — dazu aufgefordert hat, die Übergangsregelung bis 1995 auszusetzen.

(D)

Ich finde es sehr verwunderlich, daß sich das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht gegen einen Entschluß in der Sache wendet — das haben wir heute nicht beantragt; darüber können wir aber reden, wenn Sie uns sagen, das sei zu zögerlich —, sondern dagegen, über einen solchen Fehler wie die **Abschaffung des Schlechtwettergeldes**, der hier begangen wurde, die nun nicht nur dazu führt, daß die Kolleginnen und Kollegen auf dem Bau weniger Geld erhalten, sondern die schlicht und ergreifend eine **Gefährdung** ganzer **mittelständischer Betriebe** darstellt, hier nur zu diskutieren, Herr Helmrich. Ich spreche nur darüber, daß Sie verhindern, daß über diese Frage hier diskutiert wird.

Ich halte das für einen Stil des Umgangs — auch mit den berechtigten Anliegen der Kolleginnen und Kollegen von der IG Bau, Steine, Erden —, der dieses Hauses nicht würdig ist. Ich bitte Sie also, noch einmal darüber nachzudenken, ob es wirklich vernünftig ist, und zwar in einer Situation, in der Menschen davon sprechen, daß es so etwas wie Politikverdrossenheit in diesem Lande gebe, mit der Arroganz der Geschäftsordnung über berechnete soziale Anliegen der Kolleginnen und Kollegen hinwegzugehen.

(Widerspruch)

*) Siehe auch Seite 60C

(A) **Präsident Klaus Wedemeier:** Die Geschäftsordnung in Anspruch zu nehmen, ist jedermanns Recht. Das ist geschehen.

Gibt es noch Wortmeldungen zur **Tagesordnung**? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine drei Stellvertreter.

Dementsprechend schlage ich Ihnen vor, Herrn Minister Walter Remmers (Sachsen-Anhalt), der nunmehr sein Land an Stelle von Herrn Minister a. D. Kaesler in der Europakammer vertritt, zum **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden** und Herrn Senator Dr. Thomas Mirow (Hamburg), der nunmehr sein Land an Stelle von Herrn Senator a. D. Zumkley in der Europakammer vertritt, zum **dritten stellvertretenden Vorsitzenden** der Europakammer zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Damit sind Herr Minister Remmers und Herr Senator Dr. Mirow **einstimmig gewählt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 2/94 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

(B) **2 bis 6, 8 bis 17, 24, 25, 28 bis 34, 36, 37, 39, 40, 43 bis 47, 49, 51 und 52.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 7:

Drittes Gesetz zur Änderung des **Europawahlgesetzes** (Drucksache 106/94, zu Drucksache 106/94)

Das Wort hat Herr Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz).

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Verabschiedung des vorliegenden Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes hat große politische Bedeutung. Ich denke, es ist gute Tradition, daß die zweite Kammer der Bundesgesetzgebung, der Bundesrat, solche Einschnitte auch würdigt.

Viele von uns setzen sich aus guten Gründen seit geraumer Zeit für das **Ausländerwahlrecht** prinzipiell **bei Kommunal- und Europawahlen** ein. Die heutige gesetzliche Veränderung ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg.

Künftig werden Bürger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament haben. Für das nächste Mal, also für den 12. Juni, gilt zumindest das aktive Wahlrecht. Für das passive wird es wohl zeitlich nicht mehr reichen; denn die Kandi-

daten sind weitgehend oder gänzlich durch die deutschen Parteien bereits aufgestellt. (C)

Von dieser Regelung sind die Wahlberechtigten aus der Gruppe der rund 4,8 Millionen Unionsbürger betroffen, die außerhalb ihres Heimatlandes in der Europäischen Union leben. In der Bundesrepublik sind das immerhin 1,3 Millionen. Dies gilt auch für die 250 000 Deutschen, die in anderen Staaten der Europäischen Union wählen und künftig bei der Europawahl mitwählen können. Das **„Europa der Bürger“** rückt also näher.

Wenn wir uns das vorliegende Gesetz anschauen, hat es allerdings den Anschein, als ob die technischen Bestimmungen, die verhindern sollen, daß es Doppelwahlen gibt und ein Bürger der Europäischen Union in seinem Heimatland und auch in seinem Gastland wählt, so perfekt sind, daß wir damit unter Umständen die Wahlbeteiligung doch relativ niedrig halten. Ich denke, die **Überprüfung des Ausschlusses der Doppelwahl**, die völlig richtig und notwendig ist, sollte nicht dazu führen, daß wir die Wahlbeteiligung reduzieren.

Das größere Problem ist sicherlich, die Menschen überhaupt dazu zu bewegen, zur Wahlurne zu gehen. Wenn wir auch mit Hilfe der ausländischen Wahlberechtigten und Wahlberechtigten bei dieser Europawahl eine Beteiligung von über 60 % erreichen — manche halten das für verwegend —, wäre das ein großer Erfolg. Wir alle, Bund und Länder, sollten gemeinsam dafür werben, daß die Europawahl wirkliche ein Zeichen dafür ist, daß die Unionsbürger diesen Wahlakt ernst nehmen. (D)

Die Öffentlichkeitsarbeit der nächsten Wochen und Monate ist wichtig. Wir sollten auch ganz gezielt die **ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger auf ihr Wahlrecht hinweisen**. In kleineren Städten und Gemeinden ist das sehr einfach. Man weiß in der Regel, wo ausländische Mitbürger wohnen. In Großstädten ist das vielleicht schwieriger. Aber auch dort sollten sich die örtlichen Parteien der Mühe unterziehen, ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger — die EU-Mitbürger, für die das derzeit gilt — auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

Dies scheint mir wichtig und richtiger als das Thema „Ausländer“ im negativen Sinne zum Europawahlthema zu machen, oder gar unter diesem Vorwand die Ausgrenzung der Ausländer zum Thema zu machen. Damit verhindert man, daß sich radikale Parteien dieses Themas annehmen.

Ich bedauere es außerordentlich — das sage ich gerade für Rheinland-Pfalz —, daß es nicht gelungen ist, das kommunale Wahlrecht für Unionsbürger zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls in Kraft zu setzen. Am 12. Juni finden in Rheinland-Pfalz nicht nur Europawahlen, sondern auch Kommunalwahlen statt, und es wäre schön gewesen, wenn die Mitbürgerinnen und Mitbürger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch hier hätten wählen können. Offensichtlich ist das, wenn ich das richtig sehe, kein Versäumnis der Bundesregierung, sondern eine etwas nachlässige Behandlung auf der europäischen Ebene. Man hat sich dort aber zuviel Zeit gelassen. Ich weiß, die Fristen, bis zu denen die entsprechende Umsetzung

*) Anlage 1

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)

- (A) vorliegen muß, reichen bis Ende 1994. Aber es wäre schön gewesen, wenn wir das gerade für die Länder, in denen in diesem Zeitraum auch Kommunalwahlen stattfinden, etwas hätten beschleunigen können.

In perspektivischer Sicht möchte ich sagen: Wir sollten uns nicht auf Unionsbürger beschränken. Zumindest bei **Kommunalwahlen** sollte es auf Dauer ein **kommunales Wahlrecht für alle Ausländer** geben, die langfristig legal bei uns leben. Das ist notwendig und sinnvoll, auch wenn es noch staatsrechtlich umstritten sein mag. Wir müssen Wege finden, dies zu verwirklichen.

- Wir müssen auch sehen, daß bei der großen Gruppe der türkischen Mitbürgerinnen und Mitbürger durch das Unionsbürgerwahlrecht — auf der kommunalen Ebene wird es kommen; auf europäischer Ebene wird es jetzt geschaffen — das Gefühl entsteht — ich weiß das aus vielen Gesprächen mit türkischen Vereinen in meinem eigenen Land —, daß sie jetzt diskriminiert wird, weil andere Ausländer, die zum Teil seit sehr viel kürzerer Zeit in Deutschland leben und aus ihrer Sicht qua Dauer ihrer Anwesenheit und ihres Arbeitnehmerstatus, geringere Rechte haben, an ihnen vorbeiziehen und ein wichtiges staatsbürgerliches Recht bekommen, das die türkischen Mitbürgerinnen und Mitbürger auch für sich selbst beanspruchen. Die große Zahl der türkischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die zum Teil seit Generationen bei uns in Deutschland leben — es sind rund zwei Millionen Menschen —, sollte uns veranlassen, dies heute als ersten Schritt zu betrachten, den wir bei nächster Gelegenheit — **kommunales Wahlrecht für langfristig bei uns lebende Ausländer** — ausweiten.
- (B)

Ein letztes Wort, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu der notwendigen **Aufwertung des Europäischen Parlaments**.

Im Zuge der Ratifizierung des Vertrages von Maastricht und der Grundgesetzänderung ist immer wieder das Bild der kommunizierenden Röhren gemalt worden, als ob der regionale Einfluß nur auf Kosten des Einflusses des Europäischen Parlaments verstärkt werden könne.

Ich denke, es war bisher guter Konsens, daß die Länder, der Bundesrat, deutlich gemacht haben: Wir sind an einer Stärkung des Europäischen Parlaments interessiert. Das ist sozusagen der „Königsweg“ der demokratischen Legitimierung der Europäischen Union. Ich möchte heute ausdrücklich betonen, daß ich diesen Länderkonsens immer noch für notwendig halte; ich hoffe, er besteht nach wie vor. Dies ist viel wichtiger als ein vordergründiger Streit um Begriffe wie „Bundesstaat“, „Staatenbund“ und was es sonst alles gibt.

Wichtig ist, daß wir das Parlament in Straßburg und Brüssel in die Lage versetzen, ein **echtes Gegengewicht zu Kommission und Rat** zu sein. Wenn dies nach außen sichtbar wird, wird die Wahlbeteiligung von selbst steigen, weil die Bürgerinnen und Bürger sehen, es geschieht etwas, dort werden nicht nur Spesen „verbraten“ und schöne Sonntagsreden gehalten. Wir sollten gemeinsam noch einmal bestätigen, daß dies unser Ziel ist.

Ich bin ein bißchen besorgt darüber — ich hoffe, daß (C) diese Anzeichen nicht auf Dauer eine Kursänderung zeigen —, daß, wie mir auf Beamtenebene berichtet wurde, aus dem Freistaat Bayern bestimmte Signale im Hinblick auf die Regierungskonferenz '96 gesendet wurden, man sei an der Stärkung des Europäischen Parlaments institutionell nicht mehr in dem Maße interessiert wie bisher. Ich hoffe sehr, daß dies nur eine vorübergehende Verunsicherung ist. Denn hier sollten wir, denke ich, alle in einem Boot bleiben.

In anderen Fragen gibt es übrigens Initiativen aus Bayern, die ich sehr begrüße. Das gilt auch, Herr Staatssekretär Grünewald, für die Frage der **Nettozahlerrolle Deutschlands**. Bei allen Bedürfnissen, die die Länder auch gegenüber der europäischen Ebene haben und die wir ernst nehmen — „**Konversion**“ ist ein Thema, auf das wir sicherlich noch zurückkommen werden —, sehen wir doch, daß Deutschland als Ganzes überbelastet ist. Hier gibt es sicherlich praktische Felder, auf denen wir ohne Fundamentalkritik deutlich machen können: Es muß etwas korrigiert werden, damit sich alle in Europa weiterhin zu Hause fühlen und nicht Deutschland den Eindruck haben muß, daß es im Vergleich zu anderen großen Mitgliedstaaten überbelastet wird.

In diesem Sinne möchte ich heute für uns, den Bundesrat und die diejenigen, die sich mit angesprochen fühlen, signalisieren, daß der Schritt zu einem **europäischen Wahlrecht** für Unionsbürger ein wichtiger Schritt hin zu einem „**Europa der Bürgerinnen und Bürger**“ ist.

(D)

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(Widerspruch)

— Doch? — Entschuldigung! Bitte!

Johann Böhm (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine kurze Anmerkung zu den Äußerungen von Herrn Minister Gerster! Sie werden sich erinnern: Europa ist auch dadurch in die Schlagzeilen geraten, daß Ministerpräsident Stoiber im August einen Brief an den Bundeskanzler geschrieben hat. Wenn Sie diesen gelesen haben, werden Sie festgestellt haben: In diesem Brief steht, daß die **demokratischen Strukturen in Europa gestärkt und gefestigt** werden sollten. Damit ist eigentlich schon eine klare Antwort auf das gegeben, was Sie gesagt haben.

Im übrigen halten wir uns immer an die Verfassung und die **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt: Das, was der Vertrag von Maastricht geschaffen hat, ist kein Bundesstaat, sondern ein Staatenverbund, und die eigentliche parlamentarische Kontrolle liegt noch bei den nationalen Parlamenten. Erst mit zunehmendem Ausbau Europas verlagert sich die parlamentarische Kontrolle auf das Europäische Parlament.

Mit diesen Gegebenheiten müssen wir allerdings auch leben. Aber an der Tatsache, daß wir für den

Johann Böhm (Bayern)

- (A) Ausbau demokratischer Strukturen auf der Ebene Europas sind, gibt es keinen Zweifel.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Sehr erfreulich!)

Präsident Klaus Wedemeier: Danke schön! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 106/1/94 ersichtlich.

Zur Abstimmung rufe ich die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. Wer stimmt dafür? — Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 19:

Entschließung des Bundesrates zur Einführung von bundeseinheitlichen Stundungsrichtlinien für den **Erwerb militärischer Liegenschaften** durch die Länder und Kommunen — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 617/93)

Das Wort hat Herr Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz).

(Joseph Fischer [Hessen]: Und wir wollten einmal früh nach Hause gehen! — Heiterkeit)

— Wollten Sie vorher sprechen, Herr Fischer?

(Joseph Fischer [Hessen]: Man sollte auch einmal etwas zu Protokoll geben!)

- (B) **Florian Gerster** (Rheinland-Pfalz): Verehrter Kollege Fischer, ich mache es ganz kurz.

Das Land Hessen und das Land Rheinland-Pfalz sind sich hier einig. Hessen hat den Antrag gestellt, Rheinland-Pfalz hat ihn erweitert. Aber das ist ein Thema, das von einer ganz erheblichen Brisanz ist. Deswegen sollten wir hier auch nicht aus Gründen des persönlichen Zeitbudgets ein Thema unter Wert in der Öffentlichkeit darstellen oder auch nicht darstellen.

Ich möchte einmal folgendes voranstellen und den Streit, den wir seit Jahren führen, damit ordnungspolitisch etwas einordnen. Im Prinzip müßte es so sein, daß der Bund in vollem Umfang nicht nur für die Verteidigungslasten zuständig ist, sondern eben auch für das Gegenstück: die Abrüstung und ihre Folgen.

Deswegen sind wir in Rheinland-Pfalz nach wie vor der Meinung, daß grundsätzlich die **Liegenschaften militärischer Art kostenfrei an die Nachnutzer übertragen** werden müßten. Das kann dort etwas anders betrachtet werden, wo wirklich Gewinne geschaffen werden, wo also eine Privatnutzung in der Folge einer militärischen Nutzung eintritt. Aber dort, wo eine Nutzung im öffentlichen Interesse erfolgt, etwa für den sozialen Wohnungsbau, für öffentliche Einrichtungen und anderes mehr, müßte im Prinzip kostenfrei übertragen werden. Dies ist nicht der Fall, wie wir wissen.

Es gibt in der Bundeshaushaltsordnung **Rabattregelungen**; diese beziehen sich aber auf einen **fiktiven Verkehrswert**. Dieser Verkehrswert entsteht erst dadurch, daß militärische Liegenschaften, die bisher militärisch genutzt worden sind und damit dem Ver-

kehr, dem Markt, nicht zur Verfügung standen, nun dem Markt zur Verfügung gestellt werden. (C)

Wir gehen also nicht davon ab, im Prinzip vom Bund zu verlangen, daß er Liegenschaften kostenfrei überträgt. Über Fragen der **Dekontamination** und ähnliches mehr, also der Entgiftung von verunreinigten Böden, kann man natürlich reden. Aber die kostenfreie Übertragung wäre das Richtige, gerade auch, um dadurch in belasteten Regionen und Ländern — für Rheinland-Pfalz gilt das, aber auch für andere Länder, die bisher eine erhebliche Militärpräsenz hatten, z. B. auch für die östlichen Länder — einen **Anschub für eine Konversion**, also für die Schaffung von Arbeitsplätzen nichtmilitärischer Art, zu geben.

Dieses Prinzip ist gegenüber dem Bund leider nicht durchzusetzen. Deswegen sind wir für praktikable Regelungen dankbar, die gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verbesserung darstellen. Der jetzige Zustand ist so, Herr Kollege Grünewald, daß nach meiner Beobachtung in vielen Fällen — ich kann das belegen; ich denke, auch in anderen Ländern wird das zu belegen sein — die im Westen relativ geringen Rabatte vom Verkehrswert zur Folge haben, daß sich die zivile Nachnutzung freiwerdender militärischer Liegenschaften über Jahre hinweg verschleppt und es damit in Regionen, in denen Beschäftigung wegfällt, sehr schwierig ist, in einer überschaubaren Zeit neue Beschäftigung zu schaffen.

Deswegen ist die Initiative Hessens, die wir durch eine geringfügige Änderung ergänzt haben, richtig, daß wir durch entsprechende zinslose Stundungen und auch durch die Ergänzung um Erbbaurechte und treuhänderische Grundstücksübertragung in der Praxis **Erleichterungen des Übergangs von der militärischen auf die zivile Nutzung** schaffen. (D)

Es wäre schön, wenn der Bund hier deutlich mache, daß er den Ländern wenigstens mit diesem pragmatischen Schritt entgegenkommt. Wir müssen immer wieder feststellen, daß die europäische Ebene Konversion als Thema ernster nimmt als die Bundesregierung.

Um es vorwegzunehmen, Herr Kollege Grünewald: Die verbesserte Mehrwertsteuerverteilung vor Jahren war eine Antwort auf die Schieflage der Bundesländer-Finzen, aber keine Antwort auf die spezifischen Probleme der Länder, die **Abrüstung als Chance**, aber derzeit auch **als Belastung** empfinden müssen. Es wäre also schön, wenn Sie heute sagen könnten: Dieser Antrag hat eine größere Chance, als es noch vor einigen Monaten den Anschein hatte.

Präsident Klaus Wedemeier: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Grünewald (Bundesministerium der Finanzen).

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Gerster, ich muß Sie leider in Ihrer Erwartung enttäuschen. Aber nachdem Sie im Kern die Forderung auf kostenlose Übereignung der vormals militärisch genutzten Liegenschaften erhoben haben, müssen Sie mir gestatten, das Problem dieser Liegenschaften in einem etwas größeren Zusammenhang und nicht

Pari. Staatssekretär Dr. Joachim Grünewald

- (A) unter der harmlos klingenden Bezeichnung einer günstigeren Stundungsmöglichkeit darzustellen.

Sie haben schon recht und richtig vorausgesehen, daß ich mich zunächst einmal an das **Vermittlungsverfahren zum Finanzpaket 1992** erinnere. Aber richtig ist auch: Wir hatten damals ein **Konversionsprogramm** vorgelegt; nur, die Länder haben dieses unser Programm abgelehnt — aus verständlichen Gründen unterschiedlicher Interessenlagen in den Ländern. Daraufhin haben wir uns in einem sehr schwierigen Prozeß dahin verständigt, wie Sie zu Recht zitiert haben, die Verteilung der Mehrwertsteuer von 35 auf 37 Punkte zu erhöhen. Das war primär — ich betone: primär, nicht ausschließlich; es ging auch um die Strukturhilfen —, und zwar insbesondere der letzte Erhöhungsbetrag im Vermittlungsverfahren — einige Kollegen waren damals zugegen —, für die Konversion gedacht. Für die Jahre 1993 und 1994 waren das **insgesamt 9 Milliarden DM**, die die betroffenen Länder in die Lage versetzen sollten, die strukturpolitischen Folgen des Truppenabbaus, die wir gar nicht leugnen, nun in eigener Verantwortung zu regeln.

Lassen Sie mich auch noch einmal in die Erinnerung rufen: Es ist noch gar nicht so lange her, als daß wir alle vergessen haben könnten, daß Demonstranten unter dem Schlagwort „Ami go home“ die Freigabe solcher Liegenschaften erzwingen wollten. Diese Demonstranten wurden damals, Herr Kollege Fischer, auch von kommunalen Mandataren und Funktionsträgern begleitet, dem gleichen Personenkreis, der heute lauthals die Folgen dieser Maßnahme beklagt.

- (B) Wir haben, Herr Kollege Gerster, eben in Kenntnis dieser schwierigen Verwerfungen dann über den finanziellen Rahmen hinaus, den wir im Vermittlungsverfahren sehr spontan versprochen hatten, ein sehr umfangreiches **Verbilligungsprogramm**, das Sie auch dankbar anerkannt haben, erarbeitet und in Kraft gesetzt. Danach können **bundeseigene Liegenschaften in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten** auch dann **zum sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflussten Wert erhoben** werden, wenn von der Gemeinde kein förmliches Verfahren durchgeführt wird. Dies eröffnet den Kommunen umfassende Möglichkeiten, auch Gewerbebetriebe auf Konversionsflächen anzusiedeln, die der Bund ohne Berücksichtigung von planungsbedingten Wertsteigerungen — also nicht, wie fälschlich immer behauptet wird, unter Mitnahme von Planungsgewinnen — veräußert hat.

Wichtig ist deshalb aus der Sicht des Bundes insbesondere, daß sich die **Gemeinden zu ihrer planungsrechtlichen Verpflichtung bekennen** und diese Aufgaben engagiert angehen. Mit Vorstellungen, man könne doch dem Bund für seine Grundstücke keine Wertsteigerungen durch eigene Planungsleistungen verschaffen — das wird auch mir immer entgegengehalten; ich bin auch in Rheinland-Pfalz, in Zweibrücken, gewesen und kenne alle diese Standorte —, sollte man nun wirklich aufhören.

Bei der **Verwertung von Konversionsliegenschaften** wird im übrigen deutlich, daß dieses Verbilligungsprogramm und die begleitenden Maßnahmen greifen. Dazu jetzt einmal ganz aktuell die neuesten Zahlen: Der Bund hat allein im Jahre 1993 insgesamt 1 700 Kaufverträge über Liegenschaften mit einer

Gesamtfläche von 2 500 Hektar und einem Wert von 1,5 Milliarden DM abgeschlossen. In etwa 250 Fällen konnten Verbilligungen mit einem Volumen von rund 423 Millionen DM — ich wiederhole: 423 Millionen DM! — gewährt werden, und zwar über die erhöhte Umsatzsteuerbeteiligung der Länder hinaus. (C)

Ich meine, diese Zahlen sprechen für sich. Sie machen deutlich, daß die Schritte der Bundesregierung zur Minderung der Konversionsfolgen auch auf dem Gebiet der Liegenschaftsverwertung in die richtige Richtung geführt haben.

Der Bund hat damit ganz entscheidend dazu beigetragen, die **Konversionsfolgen** zwar nicht zu beseitigen, aber doch immerhin zu **mildern**. Die Erfahrungen aus Einzelfällen zeigen den Willen zu gemeinsamen, an den jeweiligen Interessen orientierten Lösungen. Wir sollten hier die Praxis weiter für uns wirken lassen und nicht darauf drängen, förderpolitische Ansätze mit Liegenschaftsverkäufen in unzulässiger Weise zu verknüpfen. Denn es ist **finanzverfassungsrechtlich** doch mehr als **bedenklich**, wenn **regionale Strukturpolitik** mit Bundesliegenschaften einseitig zu **Lasten des Bundes** gemacht werden soll. Eine Selbstbedienung aus dem Vermögen der jeweils anderen Ebene ist für den Bund ganz einfach nicht hinnehmbar, zumal aus anderer Leute Leder schon immer gut Riemen schneiden war.

Deshalb habe ich auch Bedenken, ohne Not vor Ort in Unternehmensgründungen unter Bundesbeteiligung einen Ausweg aus im Einzelfall zweifellos schwierigen Bewertungsfragen zu sehen.

Eine Beleihung seiner Grundstücke ohne finanziellen Ausgleich kann für den Bund nicht in Betracht kommen. Der **Veräußerungserlös** muß wie bei jedem anderen Dritten auch bei den Ländern und Kommunen, Herr Gerster, als **Äquivalent für die Übertragung des Eigentums** zufließen. (D)

Wenn wir uns in diesen Tagen zu einem Rückzug des Staates aus unternehmerischer Beteiligung bekennen, sollten wir nicht an anderer Stelle neue Betätigungsfelder eröffnen und — das ist es im Ergebnis — neue Subventionstatbestände schaffen.

Aus meiner Sicht ist es bei sachgerechter Wertung der jeweiligen Interessen auch möglich — das zeigt die Praxis in vielen Fällen und insonderheit auch in Ihrem Lande Rheinland-Pfalz —, **gemeinsame Nutzungskonzepte zu erarbeiten**.

Der Bund hält deshalb den eingeschlagenen Weg des antragstellenden Landes und auch Ihre Ergänzungen nicht für geeignet, zusätzliche Erfolge bei der Bewältigung der Konversionsfolgen zu erreichen.

Die Bundesregierung lehnt es deshalb ab, dem mit dem Antrag verfolgten Ziel einer erweiterten Stundungsregelung Folge zu leisten. Dafür bitte ich höflich um Verständnis.

Präsident Klaus Wedemeier: Eine Erklärung zu Protokoll *) gibt Herr Staatssekretär Böhm (Bayern) ab. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 2

Präsident Klaus Wedemeier

- (A) Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 617/1/93 vor.

Aus der Ausschlußdrucksache rufe ich auf: Ziffer 1! Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung in der soeben beschlossenen Fassung angenommen**.

Punkt 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das **Kreditwesen** und anderer Vorschriften über **Kreditinstitute** (Drucksache 22/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 22/1/94 vor.

Aus der Ausschlußdrucksache rufe ich die Ziffer 16 auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Nun die restlichen Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit zu dem Gesetzentwurf die soeben festgelegte **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 22:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung **versicherungsrechtlicher Richtlinien** des Rates der Europäischen Gemeinschaften (**Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG**) (Drucksache 23/94)

- (B) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 23/1/94 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich daraus zunächst auf:

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Wir kommen nun zur Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Punkt 23:

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens — **Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetz (GNG)** (Drucksache 24/94)

Erklärungen zu Protokoll *) geben ab: Frau **Ministerin Brunn** (Nordrhein-Westfalen), Herr **Senator Radunski** (Berlin), **Minister Dr. Gollert** (Mecklenburg-Vorpommern), **Bundesminister für Gesundheit Seehofer**. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlagen 3 bis 6

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 24/1/94 vor. Es liegen ferner Länderanträge in den Drucksachen 24/2/94 und 24/3/94 (neu) vor. (C)

Wir sind übereingekommen, zunächst über den Antrag Hessens in Drucksache 24/3/94 (neu) abzustimmen und bei dessen Annahme die Ausschlußempfehlungen und den Antrag Niedersachsens in Drucksache 24/2/94 für erledigt zu erklären.

Wer ist für Ziffer 1 des hessischen Antrags? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für Ziffer 2? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit werden die Ausschlußempfehlungen und der Antrag Niedersachsens in Drucksache 24/2/94 für erledigt erklärt.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 26:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schuldrechtlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet (**Schuldrechtsänderungsgesetz — SchuldRÄndG**) (Drucksache 26/94)

Das Wort hat Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg).

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf greift unmittelbar in die Lebenssituation und die Lebensgestaltung der Menschen in den neuen Ländern ein. Wenn etwas in einem unpolitischen Sinne als „**DDR-typisch**“ bezeichnet werden kann, dann ist es die von allen Bevölkerungsschichten wahrgenommene **Nutzung von Erholungs- und Freizeitgrundstücken**, den sogenannten Datschen. Rund 53 % aller Haushalte, also über 1 Million Menschen mindestens, verfügten in der DDR über ein Erholungsgrundstück oder einen Kleingarten. Für DDR-Bürger war das eine der wenigen Möglichkeiten, sich etwas Eigenes zu schaffen und auf engem Raum ein kleines Stück Freiheit zu erringen. In die mit Liebe, Fleiß und erheblichem Aufwand gestalteten Grundstücke haben sie nicht nur ihre individuelle Kreativität eingebracht; es wurden auch bis zu fünfstelligen Summen investiert. (D)

Der tiefe gesellschaftliche Umbruch, den die Wiedervereinigung mit sich gebracht hat, ist noch nicht bewältigt. Gerade in einer solchen Situation darf das Problem der Erholungsgrundstücke nicht einfach abgehakt werden. Wir brauchen auch in diesem Bereich eine sorgfältig abgewogene **sozialverträgliche Lösung**, und darum bitte ich hier zu diesem Thema, das den meisten Westdeutschen nicht so bekannt ist, um Ihre Aufmerksamkeit.

Ich will gern anerkennen, daß bereits im Regierungsentwurf eine Reihe von **Schutzregelungen zugunsten der Nutzer** enthalten sind, die wir begrüßen. Aber ich bin der Meinung, daß über die von den Ausschüssen empfohlenen Änderungsanträge hinaus weitere Verbesserungen unerlässlich sind. Um tat-

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)

- (A) sächlich einen angemessenen **Interessenausgleich zwischen Nutzern und Eigentümern** zu erreichen, sind aus der Sicht Brandenburgs mindestens noch bei zwei Problemfeldern Änderungen dringend geboten. Das ist der Grund für die von Brandenburg gestellten Plenaranträge, die Ihnen vorliegen.

Ich muß Ihnen nicht noch einmal erläutern, daß die Erholungsgrundstücke in den neuen Ländern zumindest die gleiche soziale Bedeutung haben wie die Kleingärten, die den Regelungen des **Bundeskleingartengesetzes** unterliegen. Deshalb sollten im Rahmen der Schuldrechtsanpassung auch **Entschädigungsregelungen** gelten, die denen des Bundeskleingartengesetzes vergleichbar sind. Wer nicht mit einer angemessenen Entschädigung nach Ablauf der Pachtzeit rechnen kann und dazu noch nach Ablauf der Kündigungsschutzfrist die hälftigen Abbruchkosten tragen muß, was schon ziemlich weit geht, wird das Grundstück nicht mehr so pflegen, wie es auch dem Interesse des Eigentümers entspricht. Außerdem führt die bisherige Regelung dadurch zu Schieflagen, daß langjährige Nutzer mit bereits lange bewohnten Gebäuden ebenso behandelt werden wie diejenigen, die ein Grundstück erst spät in den 80er Jahren zur Nutzung erhalten haben und den Wert der von ihnen errichteten Bauwerke durch die ihnen verbleibende Nutzungsdauer nicht im gleichen Umfang realisieren können.

Schließlich kann die Höhe der Entschädigung doch nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Gebäude zufällig auf einem Grundstück errichtet wurde, das weiter Erholungszwecken dienen oder das nunmehr mit einem Wohnhaus bebaut werden soll. Im ersten Fall soll der Nutzer eine Entschädigung beanspruchen können, im zweiten Fall nicht. Das ist niemandem verständlich zu machen. Wir halten dies für willkürlich und ungerecht und verlangen daher generell eine **Entschädigung zum Zeitwert**.

- (B) Leider hat auch ein weiterer Vorschlag Brandenburgs in den Ausschüssen bisher keine Unterstützung gefunden, nämlich dem Nutzer die Möglichkeit einzuräumen, das **Vertragsverhältnis auf eine Teilfläche zu beschränken**. Manche scheinen den Antrag mißverstanden zu haben. Gegen ihn ist eingewendet worden, es handele sich um eine Schutzklausel für privilegierte Nutzer, die dank ihrer Systemnähe größere Grundstücke seinerzeit erhalten hätten.

Dazu ist zunächst einmal festzustellen, daß **unredliche begründete Nutzungsverhältnisse keinen Schutz** genießen und diesen nach den Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes auch nicht erhalten werden. Darüber gibt es gar keine Meinungsverschiedenheiten. Klar ist aber auch, daß viele redliche Nutzer, die seinerzeit ohne irgendeine Vorzugsbehandlung ein größeres Grundstück erhalten haben, dieses wegen der steigenden Nutzungsentgelte bald nicht mehr finanzieren können. Ist es wirklich gerechtfertigt, meine Damen und Herren, daß diese Nutzer praktisch gezwungen werden, ihr gesamtes Grundstück aufzugeben? Ich meine, nein.

Um das zu vermeiden, haben wir das **Teilungsmodell** vorgeschlagen. Vielen Datschenbesitzern, vor allem auch älteren Menschen, würde damit geholfen werden. Deshalb erscheint es mir angemessen und im

Vergleich zur Sachenrechtsbereinigung auch **systemgerecht**, die Möglichkeit einer Teilung des Grundstücks zu eröffnen. Wenn im Zuge der Sachenrechtsbereinigung ein solcher Anspruch dem Eigentümer zuerkannt wird, frage ich mich, warum ein derartiger Schritt bei der Schuldrechtsanpassung nicht akzeptabel sein soll. Es ist den Betroffenen schwer verständlich zu machen, daß sie als Nutzer von Erholungsgrundstücken einen weitaus geringeren Bestandschutz erhalten sollen als die Berechtigten nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz.

Einige von Ihnen werden wissen, daß bei der **Anhörung im Rechtsausschuß des Bundestages zum Sachenrechtsänderungsgesetz** einige Experten und Rechtsprofessoren eine **Angleichung der Rechtspositionen von Eigenheimbauern und Nutzern von Erholungsgrundstücken** vorgeschlagen haben. Aus sozialen Gründen halte ich das für sehr **erwägenswert**. Viele Datschenbesitzer meinen, darauf einen moralischen Anspruch zu haben, weil sie zu DDR-Zeiten von einem dauerhaften Besitz ausgehen konnten und eine Kündigung des Pachtverhältnisses nur unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht kam. Wir haben diese Frage ernsthaft geprüft. Wenn das nicht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten einer Entzignung gleichkäme, hätte Brandenburg mit Nachdruck auf einer solchen Gleichstellung bestanden.

Die jetzt gestellten Anträge gehen allein aus Rechtsgründen nicht so weit; aber sie mildern die sozialen Härten etwas ab. Ich bitte daher um Ihre Unterstützung.

Vielen Dank!

(D)

Präsident Klaus Wedemeier: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Funke (Bundesministerium der Justiz).

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf des **Schuldrechtsänderungsgesetzes** schließt die mit dem **Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz** begonnene und dem **Sachenrechtsänderungsgesetz** fortgesetzte **Überleitung des Bodenrechts der DDR** ab. Damit wird nicht nur ein wichtiger Beitrag zur **Rechtsanpassung** geleistet, sondern insbesondere auch **Rechtssicherheit** für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern geschaffen.

Bereits in einem früheren Stadium haben sich die Länder an den Gesetzgebungsarbeiten beteiligt. Konstruktive Vorschläge und zahlreiche Hinweise zu den schon im Tatsächlichen bestehenden Fragen haben in kurzer Zeit einen Entwurf entstehen lassen, der die **gegensätzlichen Interessen von Nutzern und Grundstückseigentümern** zu einem, wie wir meinen, sozialverträglichen und sachgerechten Ausgleich bringt. Ich möchte an dieser Stelle unseren Dank auch für die tatkräftige Unterstützung durch die Länder aussprechen.

In wesentlichen Fragen besteht Einigkeit. Lassen Sie mich kurz die Punkte aufgreifen, zu denen bei den sogenannten Erholungsgrundstücken die inhaltlichen Vorstellungen noch voneinander abweichen. Dies ist zunächst die **Kündigungsschutzfrist bei Erholungs-**

Parl. Staatssekretär Rainer Funke

- (A) **grundstücken.** Der für Erholungsgrundstücke auf insgesamt 13 Jahre — 13 Jahre, Herr Bräutigam! — seit der Wiedervereinigung angelegte besondere Kündigungsschutz ist in unseren Augen angemessen.

Ich teile zwar die Einschätzung, daß diesen Grundstücken nach wie vor eine **besondere soziale Bedeutung** zukommt, wie Sie, Herr Minister Bräutigam, dies soeben erwähnt haben. Die gesetzliche Regelung muß jedoch berücksichtigen, daß sich der Stellenwert, der Erholungsgrundstücken in den neuen Ländern heute noch zukommt, im Laufe des wirtschaftlichen und sozialen Anpassungsprozesses nachhaltig ändern wird. Es zeigt sich bereits jetzt, daß sich das **Freizeitverhalten** in den neuen Ländern infolge eines völlig veränderten Angebots wandelt. Auch die **steigende berufliche Mobilität** wird dazu führen, daß sich Nutzer von ihrem Grundstück trennen. Der Entwurf läßt ordentliche Kündigungen des Grundstückseigentümers bis zum Jahre 2002 nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zu. Ich gehe davon aus, daß sich die Lebensverhältnisse bis zu diesem Zeitpunkt so verändert haben, daß sich eine darüber hinausgehende Sonderbehandlung der Erholungsgrundstücke nicht mehr rechtfertigen läßt.

Strittig ist weiterhin die **Kündigungssperre nach rechtsgeschäftlichem Erwerb.** Die im Bundesrat mehrheitlich geforderte **dreijährige Kündigungssperre** gegenüber dem Käufer halte ich **nicht für erforderlich.** Die besonderen Kündigungsgründe gewähren ausreichenden Schutz auch gegenüber dem Erwerber eines Erholungsgrundstücks.

- (B) Der Erwerber wird sich auf Eigenbedarf zu Erholungszwecken nur in sehr wenigen Ausnahmefällen berufen können. Denn eine Kündigung ist nur bei überwiegendem Interesse des Grundstückseigentümers zulässig. Bei der von den Gerichten vorzunehmenden **Interessenabwägung** wird zu berücksichtigen sein, daß er sich durch den Kauf selbst in eine Bedarfssituation gebracht hat. Im Interesse der für die neuen Bundesländer wichtigen Investitionen sollten nicht nur investive Zwecke und Vorhaben im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans den Erwerber eines Freizeitgrundstücks zur Kündigung berechtigen. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erscheint es vielmehr erforderlich, daß dem Erwerber sogleich auch die **Möglichkeit zur Errichtung eines Eigenheims** offensteht. Auf eine besondere dreijährige Kündigungssperre gegen den Erwerber sollte daher verzichtet werden.

Schließlich ist auch das vorgeschlagene **gesetzliche Vorkaufsrecht nicht zu empfehlen.** Ich habe zunächst einmal Zweifel, ob das vorgeschlagene Vorkaufsrecht tatsächlich die Vorteile bringt, die sich die Nutzer davon versprechen. In zahlreichen Bürgergesprächen konnte ich den Eindruck gewinnen, daß mit diesem Begriff ein Ankaufsrecht verknüpft wird, wie es die Sachenrechtsbereinigung vorsieht. Wir sollten hier durch Ankündigung von „Erstzugriffsrechten“ keine falschen Erwartungen wecken, die sich nach Inkrafttreten des Gesetzes als nicht erfüllt erweisen.

Die sachlichen Gründe, aus denen sich ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht empfiehlt, sind uns allen bekannt. Als Beispiel will ich nur das Vorkaufsrecht

nach § 20 des Vermögensgesetzes nennen, das in der Praxis ganz erhebliche Schwierigkeiten bereitet. (C)

Ich halte die angesprochenen Fragen für sehr wichtig und diskussionswürdig. Sie berühren jedoch den Grundkonsens zwischen Bund und Ländern nicht.

Der Entwurf berücksichtigt die in 40 Jahren gewachsenen Strukturen und ist geeignet, einen, wie wir meinen, **sozialverträglichen Interessenausgleich zwischen Grundstückseigentümern und Nutzern** herbeizuführen. Wir müssen die Gelegenheit nutzen, die Überleitung des Bodenrechts der DDR noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen und damit einen wesentlichen Beitrag für den Rechtsfrieden in den neuen Bundesländern zu leisten. — Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank! — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr **Minister Remmers** (Sachsen-Anhalt) ab. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 26/1/94 und Zu-Drucksache 26/1/94 sowie drei Anträge Brandenburgs in den Drucksachen 26/2 bis 4/94 vor.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Ausschlußempfehlungen, für die eine gesonderte Abstimmung erforderlich ist, und über die Länderanträge abstimmen werden. Abschließend wird in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Ausschlußempfehlungen gemeinsam abgestimmt. (D)

Wir beginnen mit dem Antrag Brandenburgs in Drucksache 26/2/94. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit.

Es folgt Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt hier zu? — Das ist die Mehrheit.

Weiter geht es mit Ziffer 6 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu dem brandenburgischen Antrag in Drucksache 26/3/94. — Das ist eine Minderheit.

Es folgt Ziffer 17. Wer stimmt hier zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Es folgt der Antrag Brandenburgs in Drucksache 26/4/94. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen, noch nicht durch Abstimmung erledigten Ausschlußempfehlungen der Drucksache 26/1/94 und der Zu-Drucksache 26/1/94 zur Abstimmung auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

*) Anlage 7

Präsident Klaus Wedemeier

(A) **Punkt 27:**

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des **Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 27/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 27/1/94. Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **Stellung genommen**.

Punkt 35:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den **ökologischen Landbau** und die entsprechende **Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel** (Drucksache 913/93)

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 913/1/93 und in Drucksache 913/2/93 ein Antrag Niedersachsens, durch den die Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen ersetzt werden soll.

(B) Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Wer ist für Ziffer 1? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt zum Antrag Niedersachsens. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit.

Wer ist für Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen? — Das ist die Mehrheit.

Es bleibt über die Ziffern 3 bis 9 der Ausschlußempfehlungen gemeinsam abzustimmen. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 38:

Arbeitsdokument der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum wissenschaftlichen und technischen Inhalt der spezifischen Programme zur Durchführung des **vierten gemeinschaftlichen Rahmenprogramms** für Forschung und technologische Entwicklung (1994—1998) und des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms für **Forschung und Ausbildung in der Europäischen Atomgemeinschaft** (1994—1998) (Drucksache 811/93)

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache und Zu-Drucksache 811/1/93 sowie ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 811/2/93.

Ich rufe zunächst die Ziffern der Ausschlußempfehlungen auf, zu denen eine Einzelabstimmung erforderlich ist.

Ziffer 1! — Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 3! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 28 Abs. 1! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 811/2/93. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 28 Abs. 2 der Ausschlußempfehlungen.

Ziffer 32! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 33.

Ziffer 34! — Minderheit.

Ziffer 35! — Minderheit.

Der Randvermerk an Ziffer 36 entfällt. Ich lasse daher über Ziffer 36 und auch über Ziffer 37 abstimmen. Wer ist für Ziffer 36? — Mehrheit.

Ziffer 37! — Minderheit.

Ziffer 38! — Mehrheit.

Ziffer 40! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 41.

Ziffer 48! — Mehrheit.

Ziffer 55! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 56.

Es bleibt über alle Ziffern der Ausschlußempfehlungen abzustimmen, die noch nicht durch Einzelabstimmung erledigt sind. Bitte das Handzeichen. — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 41:

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über das **Digitalfernsehen** — ein Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik

Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates zu einem **Orientierungsrahmen** für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des **Digitalfernsehens** (Drucksache 903/93)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 903/1/93 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! — Mehrheit.

(C)

(D)

Präsident Klaus Wedemeier

(A) Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 42:

Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (**Hühner-Salmonellen-Verordnung**) (Drucksache 33/94)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 33/1/94 ersichtlich.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam auf. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die empfohlene Entschliebung unter Ziffer 5 der Empfehlungsdrucksache abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung gefaßt**.

Punkt 48:

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 35/94, zu Drucksache 35/94)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 35/1/94 ersichtlich.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 4 gemeinsam auf. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die unter den Ziffern 6 bis 13 empfohlene Entschliebung zu befinden.

Ich rufe Ziffer 6 auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Nun die Ziffern 7 bis 10 gemeinsam! — Mehrheit.

Jetzt Ziffer 11! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit. (C)

Nun noch Ziffern 12 und 13 gemeinsam! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung** gemäß den vorangegangenen Abstimmungen **gefaßt**.

Punkt 50:

Vorentwurf für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches **Aktionsprogramm zur Allgemeinbildung „SOKRATES“** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 109/94)

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind die Ausschüßberatungen noch nicht abgeschlossen. Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob in der heutigen Sitzung in der Sache entschieden werden soll.

Wer für die heutige Sachentscheidung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Die **Beratungen** in den Ausschüssen werden **fortgesetzt**.

Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Bevor ich die Sitzung schließe, komme ich noch einmal auf den abgesetzten **Punkt 18***) — Wasserhaushaltsgesetz — zurück. Rheinland-Pfalz bittet um **Zurücküberweisung** der Vorlage **an die Ausschüsse**. Das antragstellende Land Bayern ist einverstanden. (D)

Mit Ihrem Einverständnis verweise ich die Vorlage in die Ausschüsse zurück.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 18. März 1994, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 10.31 Uhr)

*) Siehe auch Seite 51 B

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur **Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich** (Drucksache 49/94)

Beschluß: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 665. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 2/94

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 666. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf und ihm zuzustimmen sowie die unter Buchstabe B der Empfehlungsdrucksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 2

Drittes Gesetz zur Änderung des **Landwirtschafts Anpassungsgesetzes** (Drucksache 91/94, Drucksache 91/1/94)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Erstes Gesetz zur Änderung des **Tierzuchtgesetzes** (Drucksache 92/94)

Punkt 4

Gesetz zur Änderung des **Gemeindefinanzreformgesetzes** (Drucksache 93/94)

(B)

Punkt 5

Erstes Gesetz zur Änderung des **Melderechtsrahmengesetzes** (MRRG) (Drucksache 94/94)

Punkt 8

Gesetz zur Änderung des **Verschollenheitsgesetzes** (Drucksache 96/94)

Punkt 11

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Schweden** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Leistung gegenseitigen Beistands bei den Steuern (**Deutsch-schwedisches Steuerabkommen**) (Drucksache 99/94)

Punkt 12

Gesetz betreffend das Zusatzprotokoll vom 6. September 1989 zu dem **Übereinkommen** vom 4. September 1958 über den **internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten** (Drucksache 105/94)

Punkt 17

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

dem **Königreich Norwegen** über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung vom norwegischen Festlandssockel und von anderen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland (**Europe-Abkommen**) (Drucksache 104/94)

III.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 6

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag** der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993 (Drucksache 95/94)

Punkt 10

Gesetz zu dem **Zusatzabkommen** vom 22. Dezember 1992 zum Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über **Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 98/94)

Punkt 13

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 26. Mai 1989 über den **Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 100/94)

Punkt 14

Gesetz zu dem **Zusatzprotokoll** Nr. 2 vom 13. November 1992 zu den Protokollen vom 20. Dezember 1961 über die Errichtung der **Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung** und dem ergänzenden Protokoll vom 22. März 1990 zu diesen beiden Protokollen (Drucksache 101/94)

Punkt 15

Gesetz zu dem **Zweiten Zusatzprotokoll** vom 17. November 1992 zum **Vertrag** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Föderativen Republik Brasilien** über den **Seeverkehr** (Drucksache 102/94)

Punkt 16

Gesetz zu den Änderungen des **Übereinkommens** vom 24. Mai 1983 zur **Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten** („EUMETSAT“) (Drucksache 103/94)

(A)

IV.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 9

Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (**Nachhaftungsbegrenzungsgesetz** — NachhBG) (Drucksache 97/94, Drucksache 97/1/94)

V.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Verwaltungskostengesetzes** und anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 25/94, Drucksache 25/1/94)

VI.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zur **Auflösung der Urkundenstellen** in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (UrkStAufIG) (Drucksache 28/94)

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 16. Dezember 1992** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Russischen Föderation** über die Zusammenarbeit und die **gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen** (Drucksache 29/94)

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 25. September 1991 zum Chloridübereinkommen/Rhein (**Zusatzprotokoll zum Chloridübereinkommen/Rhein**) (Drucksache 30/94)

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 18. Juni 1993** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Kuba** über den **Luftverkehr** (Drucksache 31/94)

VII.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 31

Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes „**Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes**“ — Wirtschaftsjahr 1992 — (Drucksache 958/93)

VIII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 32

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensanteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das **gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften** verschiedener Mitgliedstaaten (Drucksache 648/93, Drucksache 648/1/93)

Punkt 33

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die **dritte Phase des Programms „Jugend für Europa“** zur Förderung der Entwicklung des Jugendaustauschs und der Aktivitäten im Jugendbereich in der Gemeinschaft (Drucksache 50/94, Drucksache 50/1/94)

Punkt 34

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates mit **Bedingungen und Modalitäten für die Zulassung bestimmter Betriebe des Futtermittelsektors** sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG und 74/63/EWG (Drucksache 51/94, Drucksache 51/1/94)

Punkt 36

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Allgemeiner Rahmen für die Tätigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich Sicherheit, Arbeits-hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** (1994—2000) (Drucksache 920/93, Drucksache 920/1/93)

Punkt 37

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den **Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit** (Drucksache 942/93, Drucksache 942/1/93)

(C)

(B)

(D)

(A) **Punkt 39**
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Anlegerentschädigungssysteme** (Drucksache 849/93, Drucksache 849/1/93)

Punkt 40
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen und zur Aufhebung der Richtlinie 92/38/EWG** (Drucksache 902/93, Drucksache 902/1/93)

Punkt 46
Verordnung zur Bezeichnung der nach dem Chemikaliengesetz mit Geldbuße bewehrten Tatbestände in EWG-Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (**Chemikalien-Bußgeldverordnung — Chem-BußgeldV**) (Drucksache 19/94, Drucksache 19/1/94)

IX.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 43
Änderungsverordnung 1993 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des **Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 15/94)

Punkt 44
Verordnung über die Übermittlung von Angaben zu Freistellungsaufträgen auf maschinell verwertbaren Datenträgern (**Freistellungsauftrags-Datenträger-Verordnung FSADV**) (Drucksache 34/94)

Punkt 47
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr** (Drucksache 18/94)

X.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe B der Empfehlungsdrucksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 45
Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln (**Fischhygiene-Verordnung**) (Drucksache 951/93, Drucksache 951/1/93)

XI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 49 (C)
Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Koordinierungsausschuß des Rates nach K 4 EUV — nachgeordnete Gremien: Lenkungsgruppe III**) (Drucksache 37/94, Drucksache 37/2/94)

Punkt 51
Vorschlag für die Berufung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des **Stiftungsrates der Heimkehrerstiftung** (Drucksache 828/93, Drucksache 828/1/93)

Punkt 52
Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des **Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge** (Drucksache 959/93, Drucksache 959/1/93)

Anlage 2

Erklärung

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Die Gemeinden mit freierwerdenden **militärischen Liegenschaften** haben durch die Konversion die einmalige Chance,

- rasch und preiswert Wohnraum und die ergänzende Infrastruktur in meist zentraler Lage schaffen zu können,
- sofort Gewerbeflächen anbieten zu können und
- damit für die ortsübliche Arbeitsmarktsituation einen positiven Impuls auszulösen.

Um diese kommunalpolitischen Ziele verwirklichen zu können, müssen die Gemeinden die Flächen in der Regel zunächst erwerben und den Kaufpreis bis zu einer Wiederveräußerung über einen längeren Zeitraum zwischenfinanzieren.

Trotz der weitreichenden Preisnachlässe des Bundes sind viele Gemeinden, vor allem in den Fällen einer gewerblichen Folgenutzung, kaum in der Lage, die Liegenschaften zu erwerben. Es ist zwar anzuerkennen, daß dem Bund angesichts der schwierigen Haushaltslage keine weitere Einbuße an Einnahmen zugemutet werden darf. Die Bundesregierung wird jedoch gebeten zu prüfen, inwieweit den berechtigten Anliegen der Kommunen — auch unter Berücksichtigung des Entschließungsantrags — im Rahmen der Aufstellung der Bundeshaushalte ab 1995 Rechnung getragen werden kann.

Anlage 3

Erklärung

von Ministerin **Anke Brunn** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsvorsorge sowie den Verbraucher- und Patientenschutz durch eine Auflösung des bisherigen Bundesgesundheitsamtes und

(A) Schaffung neuer effizienter Nachfolgeeinrichtungen zu verbessern.

Die offensichtlichen Versäumnisse und Pannen des Bundesgesundheitsamtes im Zusammenhang mit AIDS-infizierten Blutpräparaten haben zu Konsequenzen führen müssen. Daran kann überhaupt kein Zweifel bestehen.

Es bleibt jedoch die Frage, warum nun übereilt eine Neuorganisation des Bundesgesundheitsamtes betrieben wird, wenn es der Sache doch dienlicher wäre, durch eine Expertenkommission in Ruhe und mit Sorgfalt eine Neustrukturierung vorzubereiten.

Dieser Expertenkommission sollten Vertreter der Bundestagsausschüsse, Bundesministerien und der Bundesländer wie auch Wissenschaftler und Vertreter vergleichbarer internationaler **Gesundheitseinrichtungen** (z. B. der Food and Drug Administration der USA) angehören.

In dieser Expertenrunde müßte auch geprüft werden, wie durch Errichtung eines Kontroll- und Beratungsgremiums die Unabhängigkeit des neuen Amtes von Partikularinteressen sichergestellt werden kann.

Dies sind die eigentlichen Fragen, die im Vordergrund einer Neuorganisation des Bundesgesundheitsamtes stehen müßten, auf die der vorliegende Entwurf kaum Antworten gibt.

Die Bundesregierung ist unserem Vorschlag zur Einsetzung einer Expertenkommission nicht gefolgt.

(B) Der Gesetzentwurf beinhaltet nun die Umstrukturierung des Bundesgesundheitsamtes und seiner sechs Institute in drei Bundesinstitute als selbständige Bundesoberbehörden, denen in dieser Rechtsform hinsichtlich der wissenschaftlichen und der administrativen Aufgabenstellung größere Selbständigkeit und höhere Verantwortung übertragen wird, sowie die Eingliederung eines Instituts in das Umweltbundesamt.

Im einzelnen soll nun ein:

- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte mit Sitz in Bonn,
- Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten — Robert-Koch-Institut — mit Sitz in Berlin sowie
- Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin mit Sitz in Berlin

geschaffen werden. Ein viertes Institut — Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene — soll in das Umweltbundesamt eingegliedert werden.

Durch diese Neuordnung sollen eine Verkürzung der Informationswege, eine Stärkung der unmittelbaren Verantwortlichkeiten und der Abbau von Bürokratie durch überschaubare Arbeitseinheiten erreicht werden.

Hauptziel des Gesetzentwurfs soll es dabei sein, den Gesundheitsschutz des Bürgers durch höhere Eigenverantwortung und Effizienz der Institute noch wirkungsvoller sicherzustellen.

Nach wie vor besteht jedoch ein erheblicher Bedarf — die Antwort darauf bleibt der vorliegende Entwurf schuldig —, über Strukturen im Gesundheitswesen zu verfügen, die die Bewertung wissenschaftlicher Fragestellung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes in einer Einheit bündelt und fachlich, weisungsunabhängig darstellt. (C)

Die Aufgabe besteht und muß wahrgenommen werden.

Dies setzt eine Behörde mit ausgeprägter Querschnittsfunktion und einer Unabhängigkeit voraus, wie sie etwa das Bundeskartellamt besitzt.

Die für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen/Minister und Senatorinnen/Senatoren der Länder haben dem Bundesgesundheitsministerium eine mit großer Mehrheit verabschiedete Entschließung zur Neukonzeption des Bundesgesundheitsamtes vorgelegt. Sie erkennen darin an, daß das Bundesgesundheitsamt als Bundesoberbehörde in der Organisationskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit liegt, das die Rechts- und Fachaufsicht wahrnimmt.

Die Länder sind durch vielfältige gesetzliche und fachliche Bezüge eng mit dem Bundesgesundheitsamt verbunden und von daher durch die Absicht des Bundesministeriums für Gesundheit, das Bundesgesundheitsamt strukturell neu zu ordnen, in erheblichem Maße berührt.

Wenn es durch die Umstrukturierung zu einer wesentlichen Verbesserung der administrativen und wissenschaftlichen Bedeutung des Bundesgesundheitsamtes kommt, wird dies von den Ländern begrüßt. (D)

Der jetzt vorgelegte Entwurf läßt jedoch mehr Fragen und Probleme offen, als daß er Lösungen anbieten würde. Dies führt uns dazu, den Gesetzentwurf in der vorgesehenen Form der Zergliederung des Bundesgesundheitsamtes abzulehnen und eine Neuorganisation des Bundesgesundheitsamtes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit zur Wahrung eines integrierten Gesundheits- und Verbraucherschutzes zu fordern.

Die Bundesregierung hat am 3. Juni 1992 entsprechend den Empfehlungen der „Unabhängigen Föderalismuskommission“ beschlossen, u. a. das Bundesgesundheitsamt zu Teilen von Berlin nach Bonn als Ausgleich für den Verlust von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen zu verlagern. Der Deutsche Bundestag hat dies zur Kenntnis genommen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages bestimmt Bonn als Sitz des Bundesgesundheitsamtes.

Diese Beschlüßlage ist von wesentlicher Bedeutung für die durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetz geplante Neuorganisation des Bundesgesundheitsamtes. Auch seine im Rahmen der Neuorganisation getroffenen Regelungen bezüglich des Sitzes Bonn haben dieser Beschlüßlage zu entsprechen.

- (A) Dieses Gesetz sieht nun vor, daß nur eines der drei neu zu errichtenden Bundesinstitute im Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit, nämlich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, nach Bonn zu verlagern ist.

Bei der Vorbereitung des Berlin/Bonn-Gesetzes war Grundlage, zwei Institute des Bundesgesundheitsamtes in Berlin zu belassen, während der Rest nach Bonn umziehen sollte. Nach damaligen Vorstellungen waren von dem Umzug nach Bonn 1 300 Stellen betroffen.

Durch die Auflösung des Bundesgesundheitsamtes und die neu vorgeschlagenen Strukturen wird die ursprüngliche Zurechnung auf Bonn und Berlin durchkreuzt, ohne daß in der Begründung des Entwurfs die notwendigen Hinweise enthalten sind und der damalige Berechnungsmodus klar für die neue Lage nachzuvollziehen ist. Bei der Zahl von 927 nach Bonn zu verlagernden Stellen bleibt eine erhebliche Differenz zu den ursprünglichen Vorstellungen, da bei den Vorarbeiten zu dem Berlin/Bonn-Gesetz, wie bereits gesagt, von einem Umzug von 1 300 Stellen ausgegangen worden war.

Für Nordrhein-Westfalen ist es wichtig, daß die neue Regelung — wenn sie dann erfolgen wird — zügig, auch im Zusammenhang mit dem Berlin/Bonn-Gesetz, durchgeführt wird. Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages (Berlin/Bonn-Gesetz) vom 18. Januar 1994 bestimmt in § 7 Abs. 9 Bonn als Sitz des Bundesgesundheitsamtes.

- (B) Auch seine im Rahmen der Neuorganisation getroffenen Regelungen haben dieser Beschlußlage zu entsprechen.

Anlage 4

Erklärung

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Ein Gesetzentwurf, der die Auflösung des Bundesgesundheitsamtes vorsieht, ist für das Land Berlin kein Grund zur Freude. Berlin und das Bundesgesundheitsamt gehören seit dessen Gründung zusammen. Das Amt ist eine in ganz Deutschland und weit darüber hinaus bekannte Behörde, die bedeutende Verdienste in einer großen Tradition aufweisen kann.

Berlin verliert aber nicht nur den Sitz einer wichtigen Bundesoberbehörde mit umfassenden Zuständigkeiten. Berlin verliert auch weit über 900, wahrscheinlich über 1 000 Arbeitsplätze durch die Verlagerung der umfangreichsten Nachfolgeeinrichtung, des Arzneimittelinstituts, nach Bonn. Berlin, das in seinem Westteil die Arbeitslosenstatistik der alten Länder mit anführt, und in seinem Ostteil die Zahlen anderer Ballungsgebiete in den neuen Ländern übertrifft, ist nicht begierig auf solche Verluste. Aber es geht hier um den Ausgleich für Bonn im Zusammenhang mit dem Umzug von Parlament und Bundesregierung im Sinne des Bundestagsbeschlusses vom 20. Juni 1991.

(C) Deshalb tragen wir dies mit. Niemand wird uns verübeln, daß wir es schweren Herzens tun. Zumal die Auflösung des Bundesgesundheitsamtes als umfassender Bundesoberbehörde jetzt und nicht erst zusammen mit den Umzügen von Parlament und Regierung erfolgt.

Die von der Bundesregierung getroffene Aufteilung ist fachlich überzeugend und sachgerecht. Mit dem Arzneimittelinstitut wird das Institut verlagert, das überwiegend Aufgaben wahrnimmt, die administrativer Art sind. Hier besteht eine gute Chance für einen Personalaustausch mit Behörden, die gleichzeitig nach Berlin umziehen werden. Die in Berlin verbleibenden Institute nehmen hingegen Forschungsaufgaben wahr, sind an ihre teuren und in die Gebäude integrierten Laboreinrichtungen gebunden. In besonderem Maße gilt dies für das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, für das sich die schöne Abkürzung „WaBoLu“ eingebürgert hat.

Daß Berlin heute das Gesetz mitträgt — und dies in Zukunft hoffentlich weiterhin tun kann —, geschieht in der festen Erwartung, daß es bei der Verlagerung von 900 bis 1 000 Stellen des Bundesgesundheitsamtes nach Bonn bleibt. Wir alle sollten keine weitere Unruhe zulassen.

(D) Der Gesetzentwurf entspricht in vollem Umfang der Beschlußlage aller parlamentarischen Gremien. Außer dem Bundestagsbeschluß vom 20. Juni 1991 ist auch der vom 26. Juni 1992 zu erwähnen, ebenso wie der Beschluß der Unabhängigen Föderalismuskommission vom 27. Mai 1992. In den beiden zuletzt genannten Beschlüssen geht es ausdrücklich um die Verlagerung von Teilen des Bundesgesundheitsamtes nach Bonn; genau dies vollzieht der Entwurf nunmehr in großem Umfang.

Auf diese Übereinstimmung zwischen parlamentarischer Beschlußlage und Gesetzentwurf der Bundesregierung weist auch der hessische Plenarantrag unter seiner Ziffer 2 hin.

Wenn Berlin dennoch diesem Antrag nicht zustimmen wird, dann wegen Ungenauigkeiten in der Darstellung, die bei dieser komplizierten Sachlage keineswegs bedeutungslos sind. Der Antrag spricht von Empfehlungen der Föderalismuskommission, denen entsprechend dann die Bundesregierung Beschluß gefaßt habe. Danach hätte ein parlamentarisches Gremium Vorarbeiten für die Bundesregierung geleistet — ein verfassungsrechtlich höchst überraschender Vorgang! Tatsächlich war es natürlich anders.

Die Föderalismuskommission hat am 27. Mai 1992 — ich zitiere wörtlich — „die Erwägungen im Arbeitsstab Berlin/Bonn der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis“ genommen, die erwähnten Verlagerungen zu beschließen. Die gleiche Bundesregierung hat dann — wie ich denke, nicht ganz überraschend — am 3. Juni 1992 diese zustimmende Kenntnisnahme ihrerseits begrüßt.

Da die Länder die Unabhängige Föderalismuskommission mittragen, sollten wir bei präziser Darstellung ihrer Arbeit bleiben.

(A) Anlage 5

Erklärung

von Minister **Dr. Klaus Gollert**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Mit dem **Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetz** steht auf unserer Tagesordnung die Auflösung des Bundesgesundheitsamtes. Wir sollten uns die Entscheidung, einer solchen Auflösung zuzustimmen oder sie abzulehnen, nicht leichtmachen. Immerhin haben wir es mit einer Institution zu tun, die seit fast 120 Jahren ein Symbol für die Qualität des deutschen Gesundheitswesens darstellt.

Die Vorfälle der letzten Monate sollten uns nicht den Blick für die großen Leistungen des Bundesgesundheitsamtes in der langen Zeit seines Bestehens verstellen. Ich erinnere insonderheit an die Ergebnisse der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten im human- und veterinärmedizinischen Bereich und auch unter umweltmedizinischen Aspekten. Aber auch auf den Feldern des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, der Arzneimittelsicherheit und der epidemiologischen Forschung sind Leistungen erbracht worden, die den führenden Ruf Deutschlands auf dem Gebiet der gesundheitlichen Sicherungssysteme mit begründen und festigen halfen.

(B) So erheblich diese Leistungen auch sein mögen, so wenig können sie daran ändern, daß sich im Bundesgesundheitsamt in der öffentlichen Diskussion um HIV-verseuchte Blutprodukte Defizite gezeigt haben. Es ist sicherlich nicht richtig, allein dem Bundesgesundheitsamt alle Schuld zuzuschreiben. Es bleibt aber dabei, daß das Bundesgesundheitsamt mit seinen derzeitigen Entscheidungsstrukturen und langen Dienstwegen den gestellten Ansprüchen nicht ausreichend gerecht wird.

Es mag viele Argumente für die jetzt vom Kollegen Seehofer vorgeschlagene Lösung und manche Argumente für eine Erhaltung des Bundesgesundheitsamtes geben. Für mich persönlich ist ein ganz anderer Punkt ausschlaggebend: Das Bundesgesundheitsamt liegt in der Zuständigkeit des Bundesgesundheitsministers. Jeder von uns legt großen Wert darauf, seinen Geschäftsbereich selbst zu organisieren.

Was die Länder für sich selbst unter föderalen Gesichtspunkten immer wieder fordern, sollten wir dem Kollegen Seehofer heute nicht versagen. Wir als Gesundheitsminister würden uns zu Recht dagegen verwehren, wenn der Bundesgesundheitsminister uns eine spezifische Organisationsstruktur für unser öffentliches Gesundheitswesen vorgeben würde. Dementsprechend sollten wir umgekehrt dem Kollegen Seehofer die Neuorganisation des Bundesgesundheitsamtes in seinem Geschäftsbereich überlassen. Er hat sich nach Prüfung der bestehenden Strukturen für diese Organisationsform mit der Überzeugung entschieden, dadurch seine Aufgaben effektiver wahrnehmen zu können. Diese Entscheidung liegt im Rahmen seiner Organisationshoheit. Allerdings muß ich auch sagen, daß eine stärkere Einbindung der Länder in die Diskussion darüber, wie die zukünftigen Strukturen aussehen sollen, wünschenswert gewesen wäre.

Insbesondere zu zwei Punkten würde ich diese Diskussion noch führen wollen. Ein Punkt ist die Eingliederung des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in das Umweltbundesamt. Hier handelt es sich nicht nur um eine Verlagerung von Stellen oder Kompetenzen zwischen zwei Ressorts. Es geht insbesondere um eine inhaltliche Prioritätensetzung. Die Aufgabenstellung dieses Instituts erfaßt nicht nur den Umweltschutz, sondern auch und vor allem die Beobachtung und Erfassung von Umwelteinflüssen, die in ihrer Wirkung auf den Menschen beurteilt werden müssen. Die menschliche Gesundheit sollte dabei weiterhin im Mittelpunkt stehen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor umweltbedingten Krankheiten muß auch weiterhin bei den Gesundheitsministerien ressortieren. Dafür brauchen wir Strukturen wie z. B. das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene beim Bund und vergleichbare Strukturen in den Ländern. (C)

Ein zweiter Punkt, den ich heute anmerken möchte, ist die Realisierung der Beschlüsse der Unabhängigen Föderalismuskommission. Es ist nun bereits über eineinhalb Jahre her, daß sich die Unabhängige Föderalismuskommission am 27. Mai 1993 auf eine ausgeglichene Verteilung von Bundesbehörden auf die Länder verständigt hat. Die Realisierung dieser Beschlüsse hat für die Menschen bei uns in den neuen Ländern eine herausgehobene Bedeutung.

(D) Die staatliche Einheit Deutschlands haben wir erreicht. Für die Herstellung der ökonomischen und sozialen Einheit dagegen bleiben wir verantwortlich. Ein Aspekt dieser inneren Einheit ist auch die gleiche Verteilung von Bundeseinrichtungen auf alle Bundesländer. Insofern kommt der Umsetzung der Beschlüsse der Unabhängigen Föderalismuskommission eine Kernfunktion bei der Herstellung der inneren Einheit zu. Eine rasche Umsetzung dieser Beschlüsse ist auch ein Beitrag zur Glaubwürdigkeit der Politik. Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein Teil dieser Beschlüsse, nämlich die Verteilung des Bundesgesundheitsamtes auf Bonn und Berlin, vollzogen. Vor kurzem haben wir mit der Entscheidung für einen Sitz des Bundesarbeitsgerichtes auch in Erfurt einen anderen Teils der Beschlüsse vollzogen. Es ist jetzt an der Zeit, auch die übrigen Beschlüsse endlich umzusetzen.

Mit den Beschlüssen der Unabhängigen Föderalismuskommission darf es aber nicht sein Bewenden haben. In der Kommission und anderen Gremien wurde immer wieder betont, daß neue Einrichtungen des Bundes und der Länder grundsätzlich in den neuen Ländern anzusiedeln sind. Das muß auch gelten, wenn der Sitz von Bundeseinrichtungen neu festgelegt wird.

Für die drei Kernbestandteile des bisherigen Bundesgesundheitsamtes haben Föderalismuskommission und Bonn/Berlin-Gesetz die Sitzfrage zugunsten von Bonn und Berlin geklärt. Beim verbleibenden Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene ist die Sitzfrage nach offen. Dies bedeutet, daß das Institut in den neuen Ländern anzusiedeln ist. Es ist aus dem Bundesgesundheitsamt durch dessen Auflösung herausgelöst. Eine Eingliederung in das Umweltbundesamt scheint aus den bereits genannten Gründen nicht

(A) gerechtfertigt. Nach meiner Einschätzung sollte es vielmehr wegen seiner Querschnittsfunktion für die menschliche Gesundheit einerseits und den Umweltschutz andererseits als eigenständige Institution beiden Bereichen zur Verfügung stehen. Wir sollten es deshalb als selbständiges Institut etablieren. Die Frage der Rechts- und Fachaufsicht erscheint nachrangig. Bei einem solchen selbständigen Institut stellt sich natürlich auch die Sitzfrage von neuem, da die Festlegungen für den Sitz von Bundesgesundheitsamt und Bundesumweltamt dann nicht greifen.

Der Kollege Seehofer hat über eine Einrichtung in seinem Geschäftsbereich eine Entscheidung getroffen, die wir in Hinblick auf seine Organisationsgewalt im Grundsatz akzeptieren sollten. Allerdings dürfte ich im Namen aller Kollegen sprechen, wenn ich Sie, Herr Kollege Seehofer, bitte, die Einzelheiten der Neuorganisation nochmals mit uns zu besprechen. Vielleicht können wir uns dann auch darauf einigen, das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene wegen seiner Querschnittsfunktion für Gesundheit und Umweltschutz als interdisziplinäre Einrichtung auszugestalten und dann über seinen Sitz nachzudenken. Für diesen Sitz sind die neuen Länder politisch ein „Muß“. Mecklenburg-Vorpommern wäre als Standort optimal.

Anlage 6

Erklärung

(B) von Bundesminister **Horst Seehofer** (BMG)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Mehr Eigenverantwortung, kürzere Entscheidungswege und schnellere Reaktionen der Institute und damit ein „Mehr“ an Gesundheits- und Verbraucherschutz — das sind die wesentlichen Ziele des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetzes.

Wie dringlich es ist, grundlegende Strukturreformen vorzunehmen, haben uns nicht zuletzt die Vorfälle um HIV-verseuchte Blutprodukte überdeutlich vor Augen geführt. Wir müssen die unmittelbaren Verantwortlichkeiten der Institute stärken und Bürokratie abbauen, damit es zu überschaubaren Arbeitseinheiten kommt.

Zur Kritik des Bundesrates

Um es gleich deutlich zu sagen: Mit einiger Neuorganisation des Bundesgesundheitsamtes, wie es sich einige Länder vorstellen, sind die genannten Ziele nicht zu erreichen.

Vielmehr muß — wie im Gesetzentwurf vorgesehen — der hierarchische Überbau von Präsidial- und Zentralbereich zugunsten von autarken neuen Bundesinstituten wegfallen. Das bedeutet, daß Stab- und Verwaltungsstellen aufgelöst werden und diese Stellen den Arbeitsbereichen direkt zugute kommen.

Von einer „Zergliederung“ kann dabei keine Rede sein. Im Gegenteil: Es ist ausdrückliches Ziel des Gesetzes, die Institute aufgabenorientiert zu gliedern, damit klare Verantwortlichkeiten geschaffen werden. Daß es — wie bisher — eine ständige Abstimmung

zwischen den Instituten geben wird, ist selbstverständlich. (C)

Forschungsfreiheit bleibt gesichert

Ebenso selbstverständlich ist es, daß die Forschungsfreiheit gesichert bleibt. Es versteht sich von selbst, daß es keine Weisungen hinsichtlich wissenschaftlicher Fachfragen geben kann. Kein Minister und kein Fachbeamter kann und darf den Forschern vorschreiben, zu welchen Ergebnissen sie zu kommen haben.

Es gehört dagegen zwingend zur Aufsichtspflicht eines Ministeriums, auch Prioritäten zu setzen und z. B. gegebenenfalls Bereiche zu benennen, in denen geforscht werden soll.

Forschungs- und Amtsaufgaben organisatorisch voneinander zu trennen, würde allerdings dem — nicht zuletzt vom Parlament so gewollten — Vorrang der gesetzlichen Vollzugaufgaben vor der hierbei unterstützenden Funktion der Forschung nicht gerecht. So darf sich kein Ministerium aus seiner gesetzlichen Verantwortung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung herausziehen.

Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene

Nun zu dem Vorschlag des Bundesrates, die Bereiche Umwelthygiene und -medizin — d. h. praktisch das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene — im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit zu lassen.

Dieses Institut hat schon bisher — entsprechend seiner Aufgabenstellung — überwiegend Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Umwelt gedient und deshalb auch dessen Fachaufsicht unterstanden, während das Bundesministerium für Gesundheit mit der Dienstaufsicht die Stellen- und Haushaltsverantwortung hatte. (D)

Es dient der Sache, wenn nun die gesamte Aufsicht in eine Hand — die des Bundesumweltministeriums — gelegt wird. Soweit die Ressortzuständigkeit beim Bundesministerium für Gesundheit liegt, wie z. B. im Trinkwasserbereich, steht diesem die Fachaufsicht auch weiterhin zu.

Es ist deshalb nicht nur entbehrlich, die Trinkwasserkompetenzen aus dem Institut herauszulösen. Es wäre sogar kontraproduktiv; denn damit würden gewachsene Zusammenhänge und Kooperationen zerschnitten.

Es besteht kein Zweifel daran, daß auch künftig der umweltbezogene Gesundheitsschutz integraler Bestandteil der Gesundheitspolitik sein und zum Aufgabenspektrum der BGA-Nachfolgeinstitute gehören wird.

Berlin/Bonn-Problematik

Insgesamt beschränkt sich der Gesetzentwurf auf die Umstrukturierung des Bundesgesundheitsamtes. Es regelt deshalb auch nur die Sitzfrage für die drei Nachfolgeinstitute, über die das Bundesministerium für Gesundheit die Fachaufsicht hat. Die Aufgaben des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene sollen ja in das Umweltbundesamt eingegliedert werden.

(A) Ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere in Richtung der Vertreter aus Nordrhein-Westfalen betonen, daß das größte BGA-Nachfolgeinstitut — das für Arzneimittel- und Medizinprodukte — mit über 900 Arbeitsplätzen nach Bonn kommen soll.

Manchmal scheinen mir die Diskussionen um das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz nach dem Leitsatz geführt zu werden: Warum einfach, wenn es auch kompliziert geht? — Im Kern geht es darum, den bisherigen Präsidialbereich und die Zentralabteilung des BGA entsprechend dem Aufgabenumfang und -bedarf auf die Nachfolgeeinrichtungen zu verteilen. Das bedeutet de facto eine Umsetzung von wenig mehr als 200 Beamten auf die Bundesinstitute.

Die Menschen würden uns zu Recht auslachen, wenn wir eine solche Aufgabe nicht lösen könnten. Ich halte diese Aufgabe nicht nur für lösbar, ich werde sie auch lösen. Die nötigen Organisationsentscheidungen können auch ohne gesetzliche Regelungen getroffen und umgesetzt werden.

Manchmal glaube ich, daß die SPD selbst nicht weiß, was sie eigentlich will: Noch vor wenigen Wochen ist mir von der SPD vorgeworfen worden, die notwendige Umstrukturierung des BGA nicht schnell genug voranzutreiben. Jetzt heißt es plötzlich: „Das geht uns alles viel zu schnell.“ — Was soll ich denn da ernst nehmen?

Die SPD fordert jetzt eine Expertenanhörung — auch mit ausländischen Experten. Sind wir denn wirklich nicht mehr in der Lage, eigene Vorstellungen zu entwickeln?

(B) Verstehen Sie mich bitte nicht falsch: Ich bin ein großer Befürworter internationaler Zusammenarbeit und grenzüberschreitenden Erfahrungsaustauschs. Deshalb haben wir bei der Erarbeitung des heute vorliegenden Gesetzentwurfs auch ausländische Erfahrungen, z. B. aus Amerika, berücksichtigt.

Ich bin aber auch der Meinung, daß wir in der Lage sein müssen, nach der Auseinandersetzung mit in- und ausländischen Erfahrungen eine eigene, kompetente Entscheidung zu treffen. Dies kann uns kein Experte aus dem Ausland abnehmen.

Zudem gibt es in jedem Land ganz spezifische Gegebenheiten, die sich auf die Strukturen niederschlagen. Deshalb sind Erfahrungen aus Japan, Amerika und Frankreich nicht vorbehaltlos auf unsere spezifisch deutschen Strukturen übertragbar.

Und noch etwas zu den internationalen Erfahrungen: Schenkt man verschiedenen Veröffentlichungen Glauben, so muß man davon ausgehen, daß z. B. in Amerika die oft als vorbildlich gelobte Behörde FDA gerade im Hinblick auf HIV-verseuchte Blutprodukte versagt hat.

Das alles zeigt: Es ist wichtig und richtig, über den eigenen Tellerrand hinauszuschauen. Dies ist eine Entscheidungshilfe, kann uns aber nicht von der Pflicht entbinden, eigene, unseren Verhältnissen entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Ich freue mich sehr darüber, daß offenbar das Land Berlin dies ebenso sieht. Gestern erreichte mich ein Schreiben, in dem es heißt: „Der Berliner Senat

unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf, weil die vorgesehene Neuordnung geeignet erscheint, das Vertrauen in die staatliche Gesundheitsüberwachung wiederherzustellen.“ — Dem habe ich nichts mehr hinzuzufügen.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Walter Remmers** (Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Wir haben uns wiederum mit einer Vorlage zu befassen, die einen wesentlichen Aspekt ostdeutscher Lebensverhältnisse betrifft. Unter dem Titel „Anpassung an das BGB und die Marktwirtschaft“ werden vor dem Beitritt begründete Nutzungsverhältnisse umgestaltet, die auf Dauer angelegt waren. Eine Siedlergemeinschaft — eine von vielen — schreibt mir zum Beispiel:

Unsere Siedlergemeinschaft ist Mitte der 60er Jahre entstanden . . . Das Gesamtgelände — ca. 55 Bungalows — wurde durch die Nutzer auf einer Abraumhalde aus taubem Gestein eines ehemaligen Steinbruchs errichtet. Ein Bewuchs oder eine Bepflanzung war so gut wie nicht vorhanden. Der Boden ist als Umland im Grundbuch vermerkt. Eine Bewirtschaftung war und ist nicht möglich. Das Gelände wurde in mühevoller Arbeit, oft unter primitiven Bedingungen, durch die Gemeinschaft gestaltet und durch den damaligen Rat des Kreises Haldensleben unter Einbeziehung eines Steinbruchs, der zum Baden ausgebaut wurde, aber räumlich getrennt von uns liegt, zum Naherholungsgebiet erklärt. Dadurch ist das Gelände noch heute Wanderern und Fußgängern zugänglich. Die einzelnen Grundstücke wurden nicht eingefriedet, und durch individuelle Bepflanzung, Gestaltung und Aufbringung von Mutterboden ist eine parkähnliche Anlage entstanden. Durch die Siedler wurde in Eigenleistung und auf eigene Kosten die Wasserversorgung bis in alle Häuser gelegt und auch die Stromversorgung. Mit privaten Mitteln wurde ein Sport- und Spielplatz im Gelände gestaltet und ein Gemeinschaftshaus errichtet . . .

Wir haben Ihnen das Vorgenannte geschildert, da wir wissen, daß es eine Vielzahl solcher Vereine und Gemeinschaften in den neuen Bundesländern gibt, wie man es in den alten Bundesländern so nicht kannte.

Über viele Jahrzehnte war ein Bestandsschutz überhaupt keine Frage, und dem wurde auch im Einigungsvertrag Rechnung getragen . . . Die Entstehung der Bungalowsiedlungen vor Jahrzehnten hat heute zur Folge, daß die Errichter heute zum großen Teil im Vorruhestandsalter, im Rentenalter oder in der Arbeitslosigkeit sich befinden oder auch nur schwer vermittelbar sind. Dadurch ist ihr Einkommen erheblich beschränkt, und sie müssen Sorge haben, daß sie ihre Erholungseinrichtung nicht mehr erhalten und nicht mehr nutzen können.

Wir müssen bedenken, daß die Nutzungen zu Erholungszwecken in der ehemaligen DDR einen besonderen sozialen Stellenwert hatten. Es war einer der

- (A) wenigen Freiräume für die Lebensgestaltung; es war der Lebensinhalt vieler Menschen, die dafür durch eigene Arbeit und eigene Kosten unter großen Schwierigkeiten erheblich investiert haben.

Bedenken Sie bitte auch: Die ganz große Mehrzahl der Nutzer gehört zu den einfachen und weniger betuchten und begünstigten Bürgern, die sich hier mit viel Einsatz an Geld und Arbeitsleistungen etwas Eigenes geschaffen haben.

Ich halte die Empfehlungen unseres Rechtsausschusses zur allgemeinen Kündigungsschutzfrist und zur Beschränkung vorzeitiger Kündigungen für einen Mindestschutz, dem unbedingt gefolgt werden sollte. Dabei sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch bedacht werden, daß die Grundstücke vielfach im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ohne daß Alteigentümer beteiligt sind. Der Gesetzentwurf differenziert insoweit nicht. In solchen Fällen ist es häufig möglich, langfristige Nutzungen weiterhin zu ermöglichen oder erleichterte Ankaufsmöglichkeiten zu schaffen. Man könnte entsprechende Verpflichtungen schaffen, die die öffentlichen Hände von ihrer grundsätzlichen Bindung an das Verkehrswertprinzip freistellen.

- (B) Wenn es denn aber zur Beendigung der Nutzung kommt, entsteht die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Nutzer an den Abbruchkosten beteiligt sein soll. Das soll nach dem Regierungsentwurf der Fall sein (§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 3), wenn ein alsbaldiger Abbruch für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks erforderlich ist und die Abbruchkosten außer Verhältnis zu dem Wert des Grundstücks stehen. Herr Kollege Bräutigam hat zu dieser Regelung bereits Stellung genommen. Auch ich halte sie für verfehlt; abgesehen von der Streit-

trächtigkeit dieser Mehrzahl von unklaren Generalklauseln ist eine plausible ratio legis kaum erkennbar. (C)
Nach meiner Ansicht sollte eine Beteiligung an den Abbruchkosten — soweit sie überhaupt in Betracht zu ziehen ist — auf die Fälle begrenzt werden, in denen der Nutzer Grundstück und Gebäude so verwahrlosen läßt, daß keine ordnungsgemäße Nutzung als Erholungsgrundstück mehr gegeben ist.

Eine Beteiligung an den Abbruchkosten, die wegen einer vorgesehenen anderweitigen Nutzung entstehen, ist für den Nutzer, der vertragsgemäß gebaut hat, meines Erachtens kaum zumutbar. Solche Kosten gehören in die zukünftige Bewirtschaftung und Investition.

Darüber ist im Rechtsausschuß lange debattiert worden. Es gab dann zwei Anträge. Nach dem Antrag Brandenburgs, der im Rechtsausschuß leider keine Mehrheit fand, soll der Nutzer die Hälfte der Abbruchkosten nur tragen müssen, wenn er Anlaß zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat. Das erscheint sachgerecht. Gewissermaßen als Hilfsantrag ist dann der Vorschlag Sachsen-Anhalts eingebracht worden, den Sie unter Ziffer 9 der Empfehlungsdruksache finden. Danach soll es eine — hälftige — Beteiligung des Nutzers an den Abbruchkosten nur im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund oder dann geben, wenn das Nutzungsverhältnis erst nach Ablauf der allgemeinen Kündigungsfrist endet. Das bedeutet, daß der Nutzer jegliche Beteiligung an den Abbruchkosten dadurch vermeidet, daß er selbst das Vertragsverhältnis innerhalb der Kündigungsschutzfrist beendet. (D)

Ich möchte Sie also bitten, in der Frage der Abbruchkosten doch dieser Empfehlung unter Ziffer 9 Ihre Zustimmung zu geben.